

III ZR 145/52
verkündet am 29. Oktober 1953
Dieser, Justizangestellter als
Urteilsbeamter der Geschäfts-
stelle

2394 053 24

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Berlin, vertreten durch den regierenden Bürgermeister, die-
ser vertreten durch die Hauptdienststelle für Kriegsschä-
den in Berlin W 30, Nürnbergerstraße 53 - 55,

Beklagten, Berufungsklägerin, An-
schlußberufungsbeklagten und Revi-
sionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Johannes K [REDACTED], Inhaber Alfred S [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, An-
schlußberufungsklägerin und Revi-
sionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Oktober 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Proféssor Dr. Geiger und der Bundesrich-
ter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

I.

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts vom 24. März
1952 aufgehoben und das Urteil der 10. Zivilkammer
des Landgerichts in Berlin-Charlottenburg vom 16. De-
zember 1950 abgeändert, soweit in diesen Urteilen
über die Zinsansprüche der Klägerin und die Kosten

entschieden worden ist. Im übrigen werden die Rechtsmittel der Beklagten zurückgewiesen.

II.

Das Berufungsurteil wird, wie folgt, neugefaßt:

- 1) Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-Charlottenburg vom 16. Dezember 1950 dahin abgeändert:

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.462 DM-West zu zahlen nebst 4 % Zinsen

von 943,70 DM-West vom 10. Juli 1947 bis

20. Juni 1948,

von 10.337 DM-West ab 21. Juni 1948,

von weiteren 1.125 DM-West ab 21. Juni 1949.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges werden der Klägerin zu 1/5, der Beklagten zu 4/5 auferlegt.

- 2) Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 5.600 DM-West zu zahlen nebst 4 % Zinsen
von 4.600 DM-West ab 1. Januar 1951
und von weiteren 1.000 DM-West ab 1. April 1952.

- 3) Im übrigen werden Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen.

- 4) die Kosten des Berufungsrechtszugs tragen die Beklagte zu 16/17 und die Klägerin zu 1/17.

III.

Die Kosten des Revisionsrechtszugs trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

24

- 3 -

Tatbestand:

Am 16. März 1946 wurde das Warenlager der Klägerin nebst Einrichtung, das sie in den Räumen der Speditionsfirma J.A. F. in B., P. Straße (jetzt Sowjetsektor Berlins) eingerichtet hatte, durch eine auf dem Hof der ehemaligen Alexanderkaserne in Berlin-C erfolgte Explosion dort aufgestapelter Munition zerstört.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen des entstandenen Schadens in Anspruch mit der Behauptung, die Munition sei der Polizei der Beklagten zur Verwahrung übergeben gewesen; die Beklagte habe nicht für ordnungsmäßige Bewachung der Munition gesorgt. Infolgedessen sei es möglich gewesen, daß ein auf dem Kasernenhof mit Aufräumarbeiten beschäftigter Polizeianwärter eine von ihm gefundene Handgranate leichtfertig in die Munitionsstapel habe werfen können, so daß diese entzündet worden seien.

Die Klägerin hat bei Erhebung der Klage im Mai 1947 13.213 RM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung begehrt, und zwar für Verluste an Waren 12.866 RM und an Einrichtungsgegenständen 347 RM. Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. November 1947 ist die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden, die Berufung der Beklagten ist durch rechtskräftiges Urteil des Kammergerichts vom 4. Juni 1948 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Im Höheverfahren hat die Klägerin nach der Währungsreform geltend gemacht, daß die Preise der vernichteten Waren sich inzwischen auf 11.895,84 DM-West und der Preis der Einrichtungsgegenstände auf 419,- DM beliefen. Sie hat die sich daraus angeblich ergebenden Gesamtschäden in Höhe von 13.285 DM-West nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung



geltend gemacht. Im Verlauf des Höheverfahrens hat sie vorgetragen, der Preis für die vernichteten Warenvorräte habe sich inzwischen wieder gesenkt. Über die bisher geltend gemachten Ansprüche hinaus hat sie jedoch behauptet, sie habe dadurch, daß die Beklagte ihr nicht sogleich die Schadenssumme wegen Vernichtung der Warenvorräte ausgezahlt habe, nicht in entsprechendem Umfang neue Waren einkaufen können, ihr Umsatz habe sich dadurch erheblich verringert. Ihr Warenlager sei in den Jahren 1946-48 jährlich etwa fünfmal umgeschlagen worden, im Blockadejahr 1948/49 etwa zweimal und im Nachblockadejahr etwa dreimal. Sie habe wegen geringeren Umsatzes Verdienstausschlag gehabt, und zwar für die Zeit vom April 1946 bis April 1948 9.000 RM = 900 DM-West, im Blockadejahr 1948/49 1.800 DM-West und im Nachblockadejahr 2.700 DM-West. Im Hinblick auf ein inzwischen erstattetes Gutachten eines vom Gericht zugezogenen Sachverständigen hat sie folgende Schäden geltend gemacht: Ersatz für Waren 10.494,03 DM-West, Ersatz für Einrichtungsgegenstände 419 DM und entgangener Gewinn 3.150 DM. Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
14.063,03 DM-West nebst 4 % Zinsen seit dem
10. Juli 1947 zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Menge der vernichteten Waren und Einrichtungsgegenstände nicht mehr bestritten, hat aber geltend gemacht, daß die Klägerin wegen der Vorenthaltung des ihr seit 1947 etwa geschuldeten Entschädigungsbetrages für vernichtete Waren nicht berechtigt sei, einen auf Jahre hinaus und noch für eine weitere Zukunft laufenden Verdienstausschlag geltend zu machen. Die Klägerin sei für den Verlust der Waren mit einem bestimmten Betrag zu entschädigen, und zu diesem seien ihr allenfalls Verzugszinsen zuzuerkennen. Die seit dem

Verlust der Waren fortlaufende geschäftliche Betätigung der Klägerin habe zur Folge, daß die Vorenthaltung des Schadensbetrages längst als wirtschaftlich ausgeglichen anzusehen sei. Die Klägerin hätte als Kaufmann den eingetretenen Kapital- oder Warenverlust durch Aufnahme von Krediten ausgleichen müssen. Wenn sie das nicht getan habe, so liege darin eine schuldhafte Unterlassung. Eine Anpassung des Entschädigungsbetrages an die Konjunkturschwankungen auf dem Papiermarkt sei unberechtigt. Die Klägerin könne vor allem keine Entschädigung in DM-West fordern, weil sich das Unglück im Ostsektor ereignet habe, und eine Ausfuhr der Waren aus dem Ostsektor in die Westsektoren nur mit Genehmigung der sowjetischen Besatzungsmacht zulässig gewesen sei, die ihr aber nicht erteilt worden wäre. Im günstigsten Fall könne die Klägerin eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 verlangen, da sie sich durch Erhebung einer Klage in Reichsmark auf einen Geldbetrag festgelegt habe.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe, da sie als Handelsunternehmen keinen Maschinenpark besitze, mangels beleihungswerter Objekte den ihr vorenthaltenen Schadensersatzbetrag sich nicht im Wege des Kredits beschaffen können. Ferner hat sie behauptet, sie habe ihren Geschäftsbetrieb immer im Bereich der Westzonen Berlins gehabt. Bei dem zerstörten Lager habe es sich nur um ein Ausweichlager gehandelt. Es seien ihr bis zu dem Unfall auch niemals Schwierigkeiten beim Transport von Waren aus diesem Lager in die Westsektoren gemacht worden. Mindestens habe sie die Möglichkeit gehabt, die Waren im Ostsektor zu verkaufen und aus den Erlösen neue Waren im Westsektor anzuschaffen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 11.462 DM-West (9.200 DM für Verlust der Waren, 237 DM für

Verlust von Einrichtungsgegenständen und 2.025 DM für Verdienstausfall in der Zeit vom Unfall bis zum Erlaß des landgerichtlichen Urteils am 16. Dezember 1950 nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juli 1947 verurteilt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil erster Instanz dahin abzuändern, daß die Beklagte an Stelle von DM-West-Währung zur Zahlung von DM-Ost verurteilt wird.

Sie wollte nach ihrer ausdrücklichen Erklärung in der Berufungsschrift "das Urteil nur wegen der Entscheidung über die zuerkannte DM-West-Währung angreifen". Noch während des Laufs der Berufungsfrist hat sie die Berufung dahin "erweitert",

das Urteil erster Instanz dahin abzuändern, daß der Klägerin entweder der Klageanspruch in Höhe von jetzt 11.462 DM-Ost

oder derselbe Nominalbetrag in Höhe von $1/10 = 1.146,20$ DM-West zuerkannt wird.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Schadensersatzanspruch sei in der Währung des Unfallortes entstanden, und zwar sowohl hinsichtlich der Entschädigung für die vernichteten Gegenstände wie für einen etwaigen Verdienstausfall.

Die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt. Sie hat behauptet, die Preise für Papier hätten sich inzwischen wieder sprunghaft erhöht. Sie hat im Hinblick auf diese Preissteigerung zu dem durch das Landgericht zuerkannten Schadensersatzbetrag von 9.200 DM einen Zuschlag von 4.600 DM verlangt, hat die Höhe der vom Landgericht zugewilligten Entschädigung von 2.025 DM angegriffen und hat

eine Entschädigung von 3.150 DM begehrt. Außerdem hat sie für die Zeit vom September 1950 bis Mai 1951 einen weiteren Verdienstausfall von 1.000 DM verlangt. Sie hat den Antrag gestellt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 6.725 DM-West nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Juli 1947 zu zahlen.

Beide Parteien haben wechselseitig beantragt, die Berufung der Gegenseite zurückzuweisen.

Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 5.600 DM-West nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1951 zu zahlen; im übrigen hat es die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte

Abänderung des Urteils des Kammergerichts insoweit, als die Beklagte zu einem höheren Betrag als 2.761,92 DM-West verurteilt worden ist.

Sie geht dabei davon aus, daß der Klägerin der vom Landgericht zuerkannte Betrag von 11.462 DM nebst 4 % Zinsen seit 10. Juli 1947 nur in DM-Ost zustehe. Sie hat den Betrag von 11.462 DM-Ost nach dem Tageskurs vom 22. April 1952 in 2.761,92 DM-West umgerechnet und diesen Betrag unstreitig nebst den Zinsen aus diesem Betrag (2.216 DM-Ost = 533,98 DM-West) an die Klägerin bezahlt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Beklagte hat in der Revisionsschrift Revision eingelegt, "soweit die Berufung von Berlin gegen das landgerichtliche Urteil vom 16. Dezember 1950 wegen eines 2.761,92 DM-West übersteigenden Betrages zurückgewiesen und soweit Berlin auf Grund der Anschlußberufung zur Zahlung von weiteren 5.600 DM-West nebst Zinsen verurteilt worden ist". Diese Tenorierung stimmt nicht mit dem späteren Revisionsantrag, der im Tatbestand wiedergegeben ist, überein: Gegen die landgerichtliche Verurteilung hatte die Beklagte nur in beschränktem Umfang Berufung eingelegt. Wenn sie zunächst Revision einlegt, "soweit die Berufung in Höhe von 2.761,92 DM-West zu ihrem Nachteil erkannt hat", so schränkt sie damit die Nachprüfbarkeit über die Beschränkung des Berufungsrechtszugs hinaus noch weiter ein. In dem später gestellten Antrag der Revisionsbegründung jedoch verlangt sie volle Nachprüfung des Berufungsurteils, also im ganzen Umfange, in dem der Rechtsstreit in den Berufungsrechtszug gelangt war. Dieser weitergehende Revisionsantrag ist jedoch zulässig, weil die Beklagte die Revision, wenn sie zunächst nur beschränkt eingelegt war, erweitern konnte (vgl. RG in Seuff Arch Bd 85 Nr 15; BGHZ 1, 205 [211]; 7, 143 [144]; Beschluß vom 11. Februar 1953 - VI ZR 99/52 - S 2), solange aus der Revisionsschrift nicht zu entnehmen ist, daß sie als Rechtsmittelkläger teilweise auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet hatte. Ein solcher Verzicht auf das weitergehende Rechtsmittel ist aus der hier vorliegenden Revisionsschrift nicht eindeutig zu entnehmen.

Die Revision ist daher mit den Anträgen aus der Revisionsbegründung zulässig. Das Urteil des Berufungsgerichts

unterliegt mithin praktisch in vollem Umfange der Nachprüfung im Revisionsverfahren.

II.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin Schadensersatz zugesprochen wegen des Substanzverlustes von Waren und Einrichtungsgegenständen, sowie wegen eines infolge der Vernichtung des Warenlagers entgangenen Verdienstes.

Die rechtskräftige Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs (Landgerichtsurteil vom 22. November 1947 und Urteil des Kammergerichts vom 4. Juni 1948) bezieht sich nur auf die damals geltend gemachten Schadensersatzansprüche. Damals hat die Klägerin nach der Aufgliederung der Klageschrift Schadensersatzansprüche ausschließlich wegen Vernichtung ihres Warenlagers und von Einrichtungsgegenständen geltend gemacht. Mithin bezieht sich die rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs nur auf die Entschädigung für diese Waren und Einrichtungsgegenstände, nicht aber auf die später geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Verdienstes.

Nun hat allerdings die Klägerin nach der rechtskräftigen Entscheidung des Grundverfahrens den ihr entstandenen Sachschaden in anderer Weise als im Grundverfahren berechnet. Während sie im Grundverfahren die Entschädigung nach den Preisen des Unfalltages berechnet und von diesem Betrage Zinsen verlangt hat, macht sie jetzt geltend, sie würde ohne den Unfall die Waren in ihrem Geschäftsbetrieb durch Verkauf und Ankauf neuer Waren dauernd umgeschlagen, dabei Gewinn erzielt und sich zugleich einem mengenmäßig gleichen Warenbestand erhalten haben. Sie verlangt daher

den Wert der Waren nach den erheblich höheren Preisen der Zeit der letzten mündlichen Verhandlung ersetzt. Das Berufungsgericht ist dieser Berechnungsart gefolgt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit das Grundurteil auch für die jetzt geänderte Berechnungsweise des Schadens über den Grund rechtskräftig erkannt hat, weil die Entscheidung über den Grund des Schadensersatzanspruches sachlich zutreffend ist. Soweit im Grundurteil noch nicht über den Grund rechtskräftig entschieden ist - das ist mindestens hinsichtlich des im landgerichtlichen Höheverfahren erstmalig geltend gemachten Verdienstaufalles nicht geschehen - bedarf also auch der Grund des Anspruchs der Nachprüfung, wenn auch die Beklagte insoweit keine Beanstandungen erhoben hat. Das Berufungsgericht ist auf den Grund des Anspruchs bei der Entschädigung für den Verdienstaufall ebensowenig ausdrücklich eingegangen wie das Landgericht im Höheverfahren. Beide Urteile lassen aber bei sinnvoller Auslegung erkennen, daß sie sich die Beurteilung, die Landgericht und Kammergericht im Verfahren über den Grund gegeben haben, auch für den erst im Höheverfahren erstmalig geltend gemachten Verdienstaufall zu eigen machen wollen. Diese im Grundverfahren angestellten, in das jetzige Verfahren also übernommenen Erwägungen, mit denen der Grund des Anspruchs auch hinsichtlich des Verdienstaufalles bejaht wird, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie sind, worauf bereits hingewiesen wurde, von der Revision nicht angegriffen worden.

Die Zinsansprüche für die Entschädigung wegen Substanzverlustes der Waren und Einrichtungsgegenstände sind zwar im Grundverfahren bereits dem Grunde nach zuerkannt worden. Wenn das auch noch nach der im Berufungsverfahren erfolgten

Umstellung der Berechnungsweise des Schadens gelten würde, gingen die Rügen der Revision, entgangener Gewinn und Zinsen könnten nicht nebeneinander geltend gemacht werden, fehl, soweit sie sich gegen die Zuerkennung der Zinsen richten. Diese Erwägungen könnten dann vielmehr nur bei Ausmessung des entgangenen Gewinnes Berücksichtigung finden. Aus den späteren Ausführungen (vgl Ziff IV 2 dieses Urteils) wird sich jedoch ergeben, daß es einer Entscheidung über den Umfang der Rechtskraft insoweit nicht bedarf, weil es im Ergebnis auf jeden Fall bei der Zuerkennung der Verzugszinsen für die Warenentschädigung zu bleiben hat.

Die Zinsansprüche für entgangenen Verdienst ergeben sich dem Grunde nach aus dem Verzug der Beklagten mit der Zahlung der Entschädigung für Verdienstausschlag, und zwar ab jeweiligem Fälligkeitstage dieser Entschädigungsansprüche.

III.

1) Das Berufungsgericht hat der Klägerin Entschädigung für die zerstörten Waren und die zerstörte Einrichtung in DM-West nach den jetzigen Wiederbeschaffungspreisen zugebilligt. Es führt aus, die früher im Prozeß erfolgte Forderung einer Reichsmark-Entschädigung ändere an dem Wertersatzanspruch der Klägerin aus unerlaubter Handlung nichts.

Die Auffassung der Revision, durch die Forderung eines Reichsmark-Betrages im Prozeß sei der Schadensersatzanspruch der Klägerin in Reichsmark konkretisiert und damit zu einer Geldsummenschuld geworden, ist unrichtig. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung in Fortsetzung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone (vgl z.B. OGHZ 3, 287 2907) stets angenommen,

daß die Forderung eines Reichsmark-Betrages, auch im Prozeß, nichts am Wesen der Schadensersatzforderung als einer der Währungsumstellung nicht unterliegenden Wertschuld geändert hat, wie er in BGHZ 3, 162 [177] z.B. ausdrücklich ausgesprochen hat. Die Klägerin ist also trotz der ursprünglichen Forderung eines Reichsmark-Betrages nicht gehindert nach der Währungsreform Entschädigung in dem Umfang zu verlangen, wie sie sich aus dem Werte der zerstörten Gegenstände nach der Währungsreform ergibt.

2) Das Berufungsgericht legt der Entschädigung für die Waren die Preise zu Grunde, wie sie zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung üblich gewesen sind. Es läßt dahingestellt, ob, wie die Beklagte behauptet, ein Transport der Waren vom Ostsektor in den Westsektor zulässig gewesen sei, weil die Klägerin bei Unmöglichkeit eines derartigen Transportes den Erlös der Waren, den sie im Ostsektor erzielt hätte, in DM-West hätte umtauschen und am Sitz ihrer Geschäftsleitung, also in West-Berlin, zur Anschaffung neuer Waren hätte verwenden können.

Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß es ein innerer Widerspruch sei, der Klägerin einmal entgangenen Gewinn aus unterbliebenem Umsatz der vernichteten Waren zuzubilligen und ihr außerdem für den gleichen Zeitraum einen Zinsanspruch vom Wiederbeschaffungspreis der vernichteten Waren zu gewähren. Die Klägerin kann entweder Wertersatz für die vernichteten Waren nebst den üblichen Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Entschädigung an verlangen oder ihren Schadensersatzanspruch, wie sie es tatsächlich getan hat, damit begründen, daß sie bei Nichtvernichtung der Waren diese sich in ihrem Geschäftsbetrieb nicht nur dadurch erhalten hätte, daß sie für den jeweiligen Verkaufserlös

der Waren wieder neue Waren angeschafft hätte, sondern daß sie an diesen Umsätzen auch einen Verdienst erzielt hätte. Mit Recht ist das Berufungsgericht dieser zweiten von der Beklagten geltend gemachten Möglichkeit des Schadensersatzanspruches gefolgt. Dann aber ist davon auszugehen, daß der Klägerin zwar dauernd Waren der vernichteten Art durch Wiederbeschaffung aus den Verkaufserlösen zur Verfügung gestanden hätten, daß aber ihr nicht ein Kapitalbetrag in Höhe des Wiederbeschaffungspreises der zerstörten Ware noch ausserdem zur Verfügung gestanden hätte, den sie zinsbringend hätte anlegen können. Ein Zinsanspruch neben dem hypothetischen Gewinn aus Umsatz der Ware kann also grundsätzlich nicht zugebilligt werden.

Stellt aber die Klägerin ihre Schadensberechnung in der Art auf, daß sie geltend macht, sie würde aus den Verkaufserlösen der durch den Unfall vernichteten Waren, wenn sie nicht zerstört worden wären, neue Waren angeschafft, sich dadurch die Substanz erhalten und darüber hinaus noch Verdienst erzielt haben, so erledigen sich damit bereits fast alle übrigen von der Revision geltend gemachten Rügen, soweit sie die Entschädigung für die Substanz (Waren und Einrichtungsgegenstände) betreffen.

Diese Rügen gehen dahin: Das Berufungsgericht habe die Preiserhöhungen auf dem Papiermarkt in vollem Umfang berücksichtigt, obgleich es sich bei der vernichteten Ware um Vorwährungsware gehandelt habe; das Berufungsgericht habe von den zu erwartenden Veräußerungserlösen dieser Vorwährungsware, nicht aber von den Wiederbeschaffungspreisen für vollwertige Ware ausgehen dürfen. Wenn das Berufungsgericht davon ausgehe, daß die Waren vom Ostsektor in den Westsektor Berlins hätten verbracht werden können, auch wenn Verbote der sowjetischen Besatzungsmacht bestan-

den hätten, so werde damit der Klägerin ein vom Gesetzgeber mißbilligter Gewinn zuerkannt. Das sei unzulässig. Wenn das Berufungsgericht weiter unterstelle, daß es der Klägerin möglich gewesen sei, die im Ostsektor erzielten Ostmarkbeträge in Westmark zu transferieren und in West-Berlin neue Waren zu kaufen, so sei dabei der Kursverlust unberücksichtigt geblieben, der bei Umwechslung von DM-Ost in DM-West eingetreten sein würde.

Bei der vom Berufungsgericht mit Recht angewandten Schadensberechnungsweise kommt es überhaupt nicht darauf an, ob die Klägerin ihre Waren vom Ostsektor in den Westsektor Berlins hätte verlagern können. Vielmehr steht unbestritten fest, daß die Klägerin ihr Warenlager jährlich mehrfach umgeschlagen hat. Da der Unfall sich bereits im Jahre 1946 ereignet hat, ergibt sich daraus, daß die Klägerin ohne den Unfall aus dem bereits im Jahre 1946 erfolgten Verkauf der im Ostsektor liegenden Waren Reichsmark-Beträge erzielt hätte, die sie zur Fortführung ihres Betriebes nach West-Berlin damals ohne Umwechslungskursverlust hätte bringen können. Mit Recht geht deshalb das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin in rechtlich zulässiger Weise ohne Verstoß gegen Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht sich in jener Zeit bereits in West-Berlin, dem eigentlichen Sitz ihres Geschäfts - im Ostsektor befand sich unbestritten nur das durch den Unfall zerstörte Ausweichlager - neue Waren hätte beschaffen können, wie sie das auch aus den Verkaufserlösen ihrer in West-Berlin lagernden Waren getan hat.

Wenn die Beklagte in der mündlichen Verhandlung des Revisionsrechtszuges vorträgt, die Klägerin habe sich damals nur im Ostsektor, nicht aber in den Westsektoren Pa-

pier beschaffen können, so ist das eine neue, im Revisionsrechtszug nicht zu beachtende Tatsachenbehauptung, die zudem mit der im bisherigen Verfahren niemals bestrittenen Behauptung der Klägerin in Widerspruch steht, sie habe ihre Papierwarengroßhandlung im Westsektor laufend weiterbetrieben und das Papierlager durch Verkauf und Wiederankauf neuer Papierwaren jährlich mehrfach umgeschlagen. Nach dieser unbestrittenen Behauptung der Klägerin, von der auszugehen ist, muß die Klägerin stets die Möglichkeit gehabt haben, anstelle der verkauften Papierwaren Papier so zu beschaffen, daß sie es in den Westsektoren erneut umschlagen konnte.

Zutreffend ist zwar der Hinweis der Revision, daß es sich bei den zerstörten Waren um der Qualität nach minderwertige Vorwährungswaren gehandelt habe, die jetzt nicht die handelsüblichen Preise erzielen würden. Jedoch kommt es nach dem Ausgeführten nur darauf an, ob und zu welchen Preisen die Klägerin diese Ware in der Vorwährungszeit hätte absetzen und alsdann durch den jeweiligen Verhältnissen entsprechende neue Ware hätte ersetzen können. Insoweit spricht aber die Lebenserfahrung dafür, daß es dem tüchtigen und gewandten Geschäftsmann, - der Inhaber der Klägerin wird als ein besonders tüchtiger Geschäftsmann vom Gutachter mit Billigung des Berufungsgerichts beurteilt - möglich gewesen ist, die minderwertigere Vorwährungsware mengenmäßig durch besserwertige Nachwährungsware zu ersetzen, so daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang, also ohne die Zerstörungen durch den Unfall, davon auszugehen ist, daß die Klägerin heute im Besitze der gleichen Menge von besserwertiger Ware sein würde, die damals in minderer Ware durch den Unfall zerstört worden ist.

3) Zum Verdienstausschlag hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Schaden wegen Verdienstausschlages sei nicht dadurch entfallen, daß die Klägerin auch in der Folgezeit ihr Geschäft fortgeführt hätte; diesen Einwand habe die Beklagte nicht hinreichend substantiiert, vielmehr ergebe sich, wenn der Klägerin die zerstörte Ware zur Verfügung gestanden hätte, daß sich der Geschäftsbetrieb der Klägerin günstiger als tatsächlich geschehen entwickelt hätte. Der von der Klägerin geltend gemachte Verdienstausschlag stehe auch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht im Widerspruch zu den bisher geltenden Preisbestimmungen.

Diese Ausführungen hat die Revision nicht angegriffen. Sie lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Insbesondere widerspricht es nicht Erfahrungssätzen, wenn das Berufungsgericht erkennbar davon ausgeht, das Fehlen der zerstörten Waren oder ihres Gegenwertes hätte sich bei den im Verhältnis zum Gesamtumsatz nicht unbeträchtlichen Werten nachteilig für den im Geschäft der Klägerin erzielten Gewinn ausgewirkt. Dafür, daß solche Auswirkungen schon vor Ablauf der Zeit, für die hier entgangener Gewinn zugesprochen worden ist, also vor März 1952, aufgehört hätten, hat die Beklagte nichts vorgetragen.

Zutreffend geht daher das Berufungsgericht davon aus, daß der Klägerin nicht nur durch Substanzverlust, sondern auch durch herabgesetzten Umsatz Schäden entstanden sind.

4) Zu Unrecht beruft die Klägerin sich darauf, daß eine Entschädigung nur in DM-Ost als der Währung des Unfallortes zugebilligt werden könnte. Bereits in BGHZ 5, 138 hat der Senat ausgeführt, daß der nach § 249 BGB für den Entzug von Gegenständen zu zahlende Geldbetrag sich danach bemisst, welche Beträge der Gläubiger an dem Ort, an

den er die Gegenstände ohne die schädigende Handlung verbraucht hätte, aufwenden muß, um sich gleichwertige Gegenstände zu beschaffen. Dieser Rechtsgrundsatz gilt vor allem unmittelbar für die durch den Unfall zerstörten Einrichtungsgegenstände. Es hat sich dabei um verhältnismäßig geringfügige und wenig umfangreiche Büroeinrichtungsgegenstände gehandelt. Die Klägerin hat insoweit nach Auffassung des Berufungsgerichts glaubhaft dargetan, daß sie diese Gegenstände im Laufe der Zeit von ihrem Ausweichlager im Ostsektor nach ihrem Hauptgeschäft in West-Berlin verbraucht haben würde. Die Beklagte hat Umstände, insbesondere Anordnungen der sowjetischen Besatzungsmacht, die der Verbringung solcher Gegenstände vom Ostsektor in den Westsektor entgegengestanden hätten, nicht substantiiert vorgetragen. Infolgedessen kann hinsichtlich dieser Einrichtungsgegenstände die Klägerin aus den in BGHZ 5, 138 entwickelten Grundsätzen Entschädigung in DM-West verlangen, weil sie jetzt zur Wiederbeschaffung dieser Gegenstände DM-West-Beträge aufwenden müßte.

Hinsichtlich der Entschädigung für die zerstörten Waren bedarf es eines Rückgriffs auf die vom Senat entwickelten Rechtsgrundsätze überhaupt nicht. Wie oben bereits ausgeführt wurde, hat die Klägerin dargetan, daß sie mit den Reichsmark-Erlösen der Ware, wenn sie nicht vernichtet worden wäre, sich neue Ware im Westsektor Berlins angeschafft und bis auf den heutigen Tag durch dauernden Verkauf und Ankauf neuer Ware erhalten haben würde. Insoweit handelt es sich also gar nicht mehr um den unmittelbaren Ersatz der im Ostsektor zerstörten Waren, sondern um Herstellung des wirtschaftlichen Zustandes, der sich im Geschäftsbetrieb der Klägerin ergeben hätte, wenn diese Waren nicht zerstört worden wären, sondern ihr zum Fortbetrieb ihres Geschäftes zur Verfügung gestanden hätten. Daß insoweit der Klägerin

ein Schaden dadurch entstanden ist, daß ihr jetzt im Westsektor Waren der gleichen Menge, jedoch der heutigen handelsüblichen Qualität nicht zur Verfügung stehen, kann nicht bestritten werden. Daß dieser Schaden sich auf den heutigen DM-Wert der Waren beläuft, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß ohne den Unfall ein Zustand herbeigeführt worden wäre, der der Klägerin solche Waren im Westsektor Berlins gewährt hätte. Wenn aber die Beklagte für den entstandenen Schaden einzustehen hat, so auch für diesen in DM-West entstandenen Schaden.

Anders verhält es sich auch nicht mit den von der Klägerin jetzt geltend gemachten Verdienstaussfällen. Auch diese sind nach den Ausführungen des Berufungsgerichts im Westsektor Berlins entstanden und sind daher nach dem Währungsrecht des Westsektors zu behandeln. Soweit sie vor der Währungsreform entstanden sind, sind sie, wie es die Klägerin auch tatsächlich tut, im Verhältnis 10 : 1 von Reichsmark in DM-West umzustellen. Soweit es sich um Verdienstaussfälle aus der Zeit nach der Währungsreform handelt, sind sie unmittelbar in DM-West entstanden und daher auch in diesem Umfang zuzubilligen.

IV.

Es bedarf demnach nur noch der Prüfung, ob die geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes von Waren und Einrichtungsgegenständen und wegen des entgangenen Verdienstaussfalles ihrer Höhe nach gerechtfertigt sind. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils in diesem Punkt sind recht kurz und knapp. Im wesentlichen beschränkt es sich darauf, sich den Ausführungen des vernommenen Sachverständigen anzuschließen, wie es das auch das Landgericht bereits getan hat. Die Revision bemängelt insoweit Verlet-

zung der Grundsätze des § 287 ZPO. Es trifft allerdings zu, daß das Berufungsgericht die Schadenshöhe erkennbar auf Grund einer Schätzung im Sinne des § 287 ZPO festgesetzt hat, wenn auch eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bestimmung nicht erfolgt ist.

1) Die Ausführungen des Gutachters lassen hinsichtlich des Wertes der Waren erkennen, daß er davon ausgeht, es sei dem außergewöhnlich geschäftstüchtigen Inhaber der Klägerin bei Nichtzerstörung der Waren gelungen, eine der zerstörten Warenmenge gleiche Menge Waren der jetzt handelsüblichen Qualität seinem Betrieb zu erhalten. Erkennbar hat sich das Berufungsgericht diese Erwägungen zu eigen gemacht. Infolgedessen ergibt sich aus der Bezugnahme des Berufungsurteils auf das Ergebnis des Sachverständigengutachtens, daß das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision sich mit den Umständen auseinandergesetzt hat (überalterte Ware, Zwang zum Verkauf in der Ostzone gegen Ostmark, Kursverlust bei der Umwechslung von Ostmark in Westmark), deren Berücksichtigung im Rahmen des § 287 ZPO die Revision vermißt.

Unrichtig ist auch die in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vertretene Ansicht der Beklagten, das Berufungsgericht habe der Klägerin die höchsten Preise zugebilligt, wie sie für kurze Zeit aus Anlaß der Korea-Krise bestanden hätten, obgleich die Preise in der Folgezeit recht bald wieder gesunken seien. Das Berufungsgericht hat diese Spitzenpreise, wie sie der Gutachter erwähnt, aber gerade nicht zugebilligt, sondern ist der Preissteigerung nur in beschränktem Umfange gefolgt. Bei der nunmehr von der Klägerin angewandten und vom Berufungsgericht mit Recht übernommenen Schadensberechnung kommt es aber tatsächlich auf den Wert der Ware im Zeitpunkt der letzten

mündlichen Verhandlung an, selbst dann, wenn in der Folgezeit der Preis der Ware wieder gesunken sein sollte. Ein derartiger Umstand, wie das Absinken der Preise, könnte als neues Tatsachenvorbringen im Revisionsrechtszug nicht berücksichtigt werden.

2) Wie oben bereits ausgeführt wurde, können allerdings Zinsen von dem Entschädigungsbetrag für die zerstörte Ware nicht neben einem Verdienstausschlag geltend gemacht werden, der entstanden sein soll, weil es der Klägerin infolge der Zerstörung der Waren unmöglich gewesen sei, diese Ware in ihrem Geschäftsbetrieb umzuschlagen. Insoweit glaubt die Revision, daß das Berufungsgericht die Grundlagen der Schätzung des Verdienstausschlages verkannt hat. Zuzugeben ist der Revision, daß das Berufungsgericht dieses Problem nicht ausdrücklich erörtert. Wenn an der Zubilligung von Zinsen dem Grunde nach im Hinblick auf das rechtskräftige Grundurteil nichts mehr geändert werden könnte (vgl. oben Ziffer II des Urteils), so wäre die Zubilligung solcher Zinsen bei der Bemessung des Verdienstausschlages zu berücksichtigen. Wird für das Betriebskapital von vornherein ein fester Zins von 4 % zuerkannt, so muß dieser Zinssatz von den Verdiensten abgesetzt werden, die die Klägerin durch den jeweiligen Umschlag der streitigen Warenmenge erzielt hat. Jedoch muß es im vorliegenden Fall ohne Rücksicht darauf, ob die Zinsen insoweit bereits rechtskräftig zuerkannt sind oder nicht, bei der Zubilligung der Zinsen neben dem zugebilligten Verdienstausschlag bleiben, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Die Ausführungen des Sachverständigen zergliedern die Höhe des Verdienstes bei einem einmaligen Umsatz der streitigen Warenmenge nicht im einzelnen. Der Sachverständige

dige hat für die Zeit nach der Währungsreform sogar nicht einmal im einzelnen angegeben, einen wie häufigen Umsatz im Laufe eines Jahres er jeweils angenommen hat. Erkennbar ist der Sachverständige aber davon ausgegangen, als Verdienstausschlag nur den Betrag anzunehmen, der der Klägerin nach Abzug ihrer sämtlichen Unkosten verblieben wäre. Andererseits zeigen die Ausführungen des Sachverständigen wie die des Berufungsgerichts aber auch, daß die Höhe des Verdienstausschlages sich überhaupt nicht im einzelnen genau berechnen läßt, sondern daß nach jeder Richtung hin der Tatsachenrichter auf eine in vielem unwägbare Abschätzung des Schadens angewiesen ist, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß der Sachverständige überhaupt keine festen Zahlen, sondern nur Annäherungszahlen gibt. Der Berufsrichter hat sich dem Sachverständigen nicht etwa in den oberen, sondern in den mittleren Durchschnittswerten angeschlossen. Bei dieser Sachlage ist aus dem angefochtenen Urteil schon jetzt zu entnehmen, daß der Tatsachenrichter zu einer anderen Abschätzung des Verdienstausschlages auch dann nicht gekommen wäre, wenn er die Verzugszinsen für die Entschädigung der zerstörten Waren im Rahmen der Abschätzung des § 287 ZPO ausdrücklich behandelt hätte. Es zeigt sich nämlich, daß der vom Berufungsgericht zugebilligte Gewinn bei Absetzung von 4 % Zinsen der zugebilligten Entschädigung wegen Substanzverlustes ganz oder fast ganz verschwinden würde, der Gewinnentgang daher nur einer Verzinsung von 4 % des entzogenen Betriebskapitals entsprechen würde. Das vom Berufungsgericht übernommene Gutachten läßt aber erkennen, daß nach seiner Ansicht der Betrieb der Klägerin einen im kaufmännischen Leben durchschnittlich erwarteten Verdienst abgeworfen hätte. Als solcher Verdienst kann aber ein Zinssatz von 4 % des Anlagekapitals keinesfalls angesehen werden. Daraus ergibt sich, daß das Berufungsgericht bei der Ausmessung der von ihm zugebilligten Verdienstausschläge im

Ergebnis die neben dem Verdienstaussfall zugebilligten Verzugszinsen bereits berücksichtigt hat.

Eine Verletzung des § 287 ZPO ist daher insoweit nicht festzustellen.

3) Der Umstand, daß die Klägerin im Berufungsrechtszug den Antrag auf entgangenen Verdienst um 1.000 DM für die Zeit von September 1950 bis Mai 1951 erweitert hat, während das Berufungsgericht den Verdienstaussfall von 1.000 DM für die Zeit von Dezember 1950 bis März 1952 (15 Monate lt. S 11 des Urteils) zugebilligt hat, läßt ebenfalls keine Rechtsverletzungen erkennen. Bei dem von der Klägerin angegebenen Beginn mit September 1950 handelt es sich erkennbar um einen Schreibfehler, denn der erweiterte Verdienstaussfall sollte geltend gemacht werden von dem Zeitpunkt des Erlasses des landgerichtlichen Urteils im Höheverfahren, das aber war der Dezember 1950. Wenn das Berufungsgericht über den ursprünglich von der Klägerin geltend gemachten Endzeitpunkt dieses Verdienstaussfalles (Mai 1951) hinausgegangen ist und durch den Urteilsspruch entschieden hat über die Verdienstaussfälle bis März 1952, so hat das höchstens einen Nachteil für die Klägerin zur Folge, denn damit ist der Verdienstaussfall der Klägerin bis zum März 1952 abgegolten, nicht aber für die Beklagte, die allein Revision eingelegt und die Zuerbilligung des Verdienstaussfalles für den erweiterten Zeitabschnitt durch Unterlassen einer Revisionsrüge erkennbar zugebilligt hat. Auch insoweit läßt die Zuerkennung des Verdienstaussfalles durch das Berufungsgericht einen Rechtsirrtum daher nicht erkennen.

4) Der einzige Punkt, in dem dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden kann, ist der Umfang der Verzugszinsen. Der Verzugszins für die aus der Zerstörung der Ware zugebillig-

e Entschädigung ist auch für die Zeit vor der Währungsreform nach DM-Sätzen zugesprochen worden. Für diese Zeit kann, da es damals noch keine "Deutsche Mark" gab, nur ein Verzugszins aus entsprechenden Reichsmark-Beträgen zugewilligt werden. Bei den Verzugszinsen wegen des entgangenen Verdienstes aus der Zeit vor der Währungsreform (9.000 RM = 900 DM) ist dagegen der Verzugszins zutreffend aus DM-Beträgen zugewilligt worden, da diese bereits den umgestellten Wert der ursprünglichen Reichsmark-Forderung darstellen.

Der Zeitpunkt, von dem ab Verzugszinsen zuzubilligen sind, unterliegt bezüglich der Verdienstaussfälle der Nachprüfung des Revisionsgerichts, soweit der Verdienstaussfall überhaupt der Überprüfung durch das Revisionsgericht im Hinblick auf die beschränkte Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil des Bettragsverfahrens unterliegt. Hier ist aber zu sagen, daß derartige Verdienstaussfälle nicht von dem durch das Berufungsgericht angenommenen Zeitpunkt, nämlich dem 10. Juli 1947, zu zahlen sind, sondern erst jeweils vom Ende des Jahres an, in dem der jeweilige Verdienst entstanden ist. Wenn das Berufungsgericht hinsichtlich des Verdienstaussfalles für die Zeit von Dezember 1950 bis März 1952 die Verzugszinsen seit dem 1. Januar 1951 zugewilligt hat, so erscheint auch das unbegründet. Die Zinszahlung darf auch insoweit erst mit dem Ende des Zeitraumes beginnen, für den der Verdienstaussfall geltend gemacht wird. Das ist für diesen zusätzlichen Verdienstaussfall der 1. April 1952.

Hinsichtlich der Zinsansprüche hatte daher die Revision in dem soeben angegebenen beschränkten Umfang Erfolg. Insoweit mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das landgerichtliche Urteil abgeändert werden.

Da aber die Beklagte im wesentlichen mit ihrer Revision keinen Erfolg hatte, waren ihr unter Zurückweisung der Revision im übrigen gemäß §§ 97, 92 Abs 2 ZPO die gesamten Kosten des Revisionsrechtszuges aufzuerlegen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Beyer